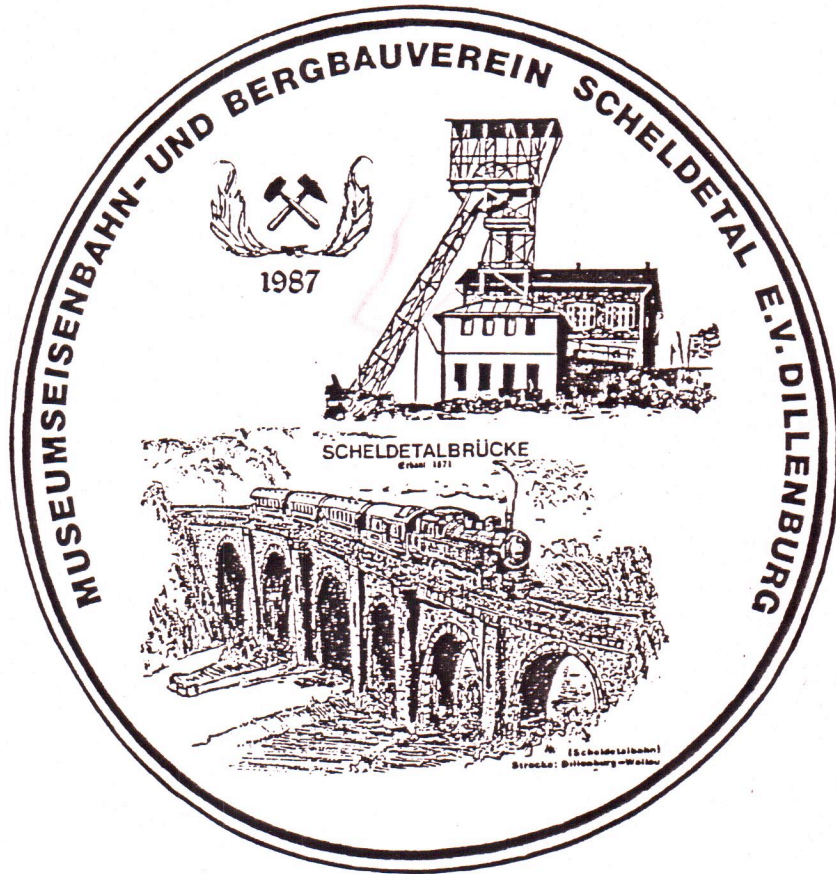
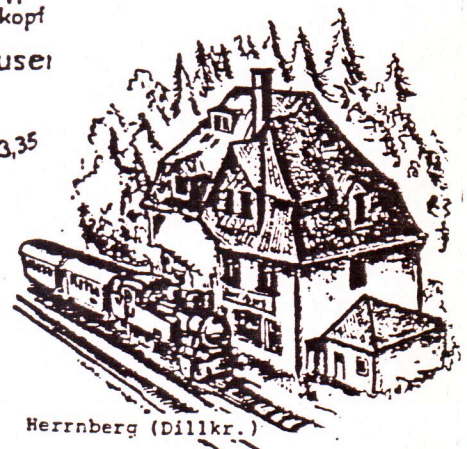
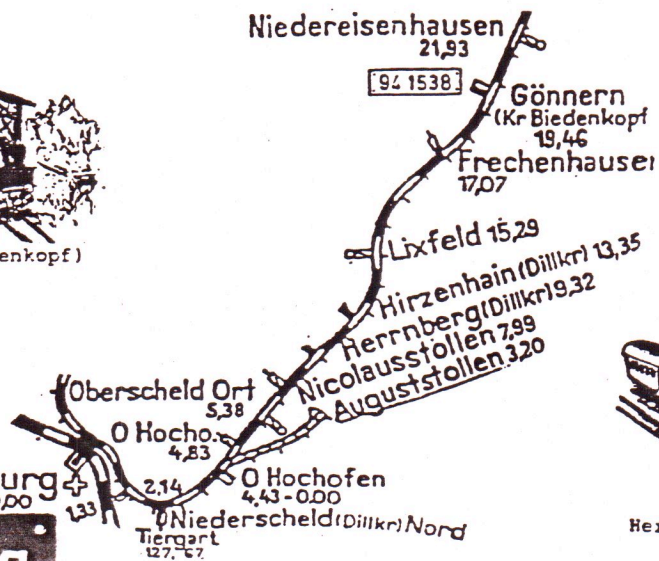
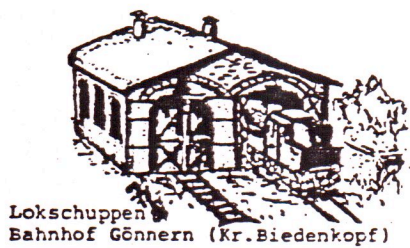


Satzung



SCHELDETALBAHN



Bw Dillenburg

Museumseisenbahn- und Bergbauverein
Scheldetal e.V. Dillenburg

VEREINS - SATZUNG

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Der Verein führt den Namen:
" Museumseisenbahn- und Bergbauverein Scheldetal e.V. Dillenburg "
Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht in Dillenburg eingetragen.
Der Sitz ist in D - 6340 Dillenburg.
Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr gleich.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege von Kulturwerten und Denkmälern, sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung eines Museumsbahnbetriebes auf der Scheldebahn.
- b) Instandsetzung von ehemaligen Bahnbetriebsanlagen.
- c) Erhalt und betriebsfähige Aufarbeitung von Schienenfahrzeugen.
- d) Instandsetzung noch vorhandener Anlagen aus der Bergbauzeit im Schelderwald.
- e) Ausbau von Wanderwegen zu historischen Stellen des Schelderwaldes.
- f) Erstellung und Erwerb von Anschauungsmaterial aus dem Bergbau und dem Eisenbahnwesen.
- g) Herausgabe von Fachliteratur und Fotomaterial.
- h) Durchführung von Film- und Vortragsveranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) natürlichen Mitgliedern
- b) korporativen Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) natürlichen und juristischen Personen
- e) Personen, welche die Zwecke des Vereines in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
2. Die Aufnahme eines Minderjährigen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zulässig.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Ableben
2. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er kann nur mit Monatsfrist zum Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Ein Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, welcher mit Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder gefaßt werden muß. Die Gründe hierfür sind dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann bei der Jahreshauptversammlung Einspruch eingelegt werden.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert der Ausgeschiedene jegliche Rechte im Verein. Seine Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen.

§ 6

Beiträge

1. Die Höhe der monatlichen Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 7

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Jahreshauptversammlung, sowie
 - b) der Vorstand.

§ 8

Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene, beschlußfassende Versammlung der unter § 3 genannten Mitglieder und ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen.

Dies geschieht durch schriftliche Einladung.

3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie
 - h) die Auflösung des Vereines.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
5. Stimmberechtigt sind alle unter § 3 genannten Mitglieder.
6. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung müssen von einem Fünftel der Mitglieder unterstützt sein und für die Jahreshauptversammlung spätestens bis zum 1.12. eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vom Vorstand vorgeschlagene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
Sofern Wahlen nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, ist eine schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel notwendig.
8. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied innerhalb sechs Wochen nach der Jahreshauptversammlung beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden, (wechselseitig aus den
 - b) dem 2. Vorsitzenden, (Interessengebieten)
 - c) dem 1. Kassierer,
 - d) dem 2. Kassierer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Pressewart,
 - g) dem Sachbearbeiter für Fremdenverkehrsfragen,
 - h) dem Beisitzer bergbauseitig
 - i) dem Beisitzer eisenbahnseitig
2. Der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer bilden den "Geschäftsführenden Vorstand" im Sinne des §26 BGB.

3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur Hälfte seiner Mitglieder selbst ergänzen.
4. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer nur durch den Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 75% Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ihres Amtes enthoben werden. Eine Abwahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Die Ersatzwahl soll in derselben Versammlung vorgenommen werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der Jahreshauptversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand. Er stellt bei Bedarf eine Geschäftsordnung und eine Vereinsordnung auf, die für alle Mitglieder verbindlich ist.
8. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 10

Haftung

Die Teilnahme an jeder Vereinsaktivität geschieht generell auf eigene Gefahr.

§ 11

Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dillenburg, den, 27.10.1987

Peter Stof
Peter Weber
Martin Stöck
Korn Nadetjall
4 Kay Mund
Joachim Kattmann
Angelika Schneider